

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00030**

## **vom 12. November 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_EE.2020.00030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2020.00030)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00030 du 12 novembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00030 del 12 novembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1963, ist seit dem 1. Januar 2000 als selbstständig erwerbstätige Physiotherapeutin bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, angeschlossen (Urk. 7/1, Urk. 7/14). Am 12. Februar 2019 teilte sie der Ausgleichskasse mit, dass ihr Erwerbseinkommen für das Jahr 2019 «ohne AHV-Beiträge» voraussichtlich Fr. 100'000.-- betragen werde (Urk.

7/143). Davon ausgehend ermittelte die Ausgleichskasse am 26. Februar 2019 durch die Wiederaufrechnung der persönlichen AHV/IV/E O-Beiträge ein voraussichtliches beitragspflichtes Einkommen 2019 in der Höhe von Fr. 110'600.-- und erhob gestützt darauf Akontobeiträge für das Jahr 2019 (Urk. 7/150). Mit Schreiben vom 21. April 2020 teilte

X.\_\_\_\_ der Ausgleichskasse mit, dass sie laut Buchhaltungsabschluss per 31. Dezember 2019 im Jahr 2019

ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der AHV-Beiträge von Fr. 77'862.-- erzielt habe (Urk. 7/160). Alsdann meldete sie sich an

#### **E. 1.1**

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf [maximal] sechs Monate, vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise (auch) auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) stützen - am 20. März 2020 die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall). Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt und der Geltungszeitraum bis zum 16. September 2020 befristet (Art. 11 Abs. 2). Während dieses Geltungszeitraums erfuhr sie am 23. April und 6. Juli 2020 je eine Änderung, bevor der Geltungszeitraum mit Änderung vom 17. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde (Art. 11 Abs. 4). Mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz).

### **E. 1.2.1**

Nach Art. 2 Abs.

### **E. 1.2.2**

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand 6. Juli 2020) ist für die Ermittlung des Einkommens Art. 11 Abs. 1 des Erwerbersatzgesetzes (EOG) sinngemäss anwendbar. Nach der Festlegung der Entschädigung kann eine Neuberechnung der Entschädigung nur vor genommen werden, wenn eine aktu el lere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht.

### **E. 1.3**

Gemäss Rz . 1041.3 des Kreisschreibens über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbersatz (Stand: 3. Juli 2020 , KS CE) wird für die Ermittlung der Einkommensgrenzen (Fr. 10'000 .-- und Fr. 90'000 .-- ) bei selbstständig Erwerbenden grundsätzlich auf das Erwerbs ein kommen, welches als Grundlage für die Beitragsrechnungen 2019 (Akontorech nungen) herangezogen wurde, abgestellt.

Basierte die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde und wurde dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht an gepasst, so ist auf Antrag auf das Ein kommen der letzten definitiven Beitrags verfügung abzustellen. Liegt zum Zeit punkt des Antrages die definitive Steuer veranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, so ist diese zu berücksichtigen. De r Antrag auf Neuberechnung respektive Revision oder Wieder erwägung muss spätestens am 16. September 2020 bei der Ausgleichskasse eingereicht sein (Rz . 1065.1).

Sodann bewirkt

e ine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019, die nach dem 1 6. Septem ber 2020 eingeht, g emäss Rz . 1068 KS CE (Stand: 3. Juli 2020 ) keine Änderung in der Entschädigung. Ebenso keine Änderung in der Höhe der Entsch ädigung bewirken nach dem 1 7. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorech nungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens (vorbehalten bleibt Rz .

1065.1).

### **E. 1.4**

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Ge setzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Auf sichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführungs organe, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen). 2.

## **E. 2**

Dagegen erhob X. \_\_\_ am 1. September 2020 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. Juli 2020 sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, ihr die ihr zustehende Corona- Erwerbsausfallentschädigung auszurichten (Urk. 1 S. 1 ).

Mit Beschwerdeantwort vom 30 . September

2020 beantragte die Beschwerde gegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 7/1- 176), was der Beschwerdeführerin am 5. Oktober 2020 mitgeteilt wurde ( Urk. 8).

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 1 6. Juli 2020 führte die Beschwerde gegnerin aus, dass laut Rz. 1065 KS CE vom 1 7. März 2020 grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde, Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbständigerwerbende bilde. Für Härtefälle bestehe nur Anspruch, wenn das AHV-pflichtige Einkommen zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- liege. Sodann bewirke gemäss Rz. 1068 KS CE eine nachträgliche Anpassung der Erwerbseinkommen infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019 keine Änderung in der Entschädigung. Eine Anpassung nach dem 1 7. März 2020 habe ebenfalls keine Änderung in der Höhe der Entschädigung zur Folge ( Urk. 2 S. 1). Vorbehalten bleibe eine Anpassung der Entschädigung aufgrund der Rz.

1065.1 KS CE. Demnach könne auf die letzte definitive Beitragsverfügung abgestellt werden, sofern das Einkommen seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht mehr angepasst worden sei. Mit Schreiben vom 2 6. (richtig: 12.) Februar 2019 habe die Beschwerdeführerin das Einkommen für 2019 angepasst. Darum sei Rz.

1065.1 KS CE im vorliegenden Fall nicht anwendbar ( Urk. 2 S. 2 ). In ihrer Beschwerdeantwort vom 3 0. September 2020 hielt die Beschwerdegegnerin sodann fest, dass das Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin für das Jahr 2019 gestützt auf deren Angaben vom Februar 2019 mit Fr. 110'600.-- veranlagt worden sei. Dieser Betrag liege über dem Höchstbetrag von Fr. 90'000.-- für Härtefälle. Die von der Beschwerdeführerin im April 2020 eingereichten Zahlen gestützt auf den Jahresabschluss 2019 würden lediglich eine Anpassung der Akontorechnungen für das Jahr 201 9

darstellen. Diese Mitteilung könne nicht berücksichtigt werden, weil sie nach dem 1 7. März 2020 erfolgt sei. Schliesslich liege auch keine definitive Steuer veranlagung für das Jahr 2019 vor (Urk.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass sie gestützt auf Art. 2 Abs. 3 bis der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand 6. Juli 2020) Anspruch auf eine Corona- Erwerbsausfallentschädigung hätte, wenn vorliegend auf das beitragspflichtige Einkommen gemäss der letzten definitiven Beitragsverfügung abgestellt würde ( Urk. 1 S. 3, Urk. 1 S. 6 ). Entweder sei so vorzugehen oder

die Beschwerdegegnerin sei vom Sozialversicherungsgericht zu verpflichten, die definitive Einschätzung des Steueramtes für das Jahr 2019 ab zu warten und die Entschädigung auf dieser Grundlage festzulegen ( Urk. 1 S.

6). 3. 3. 1

Wie festgehalten (E. 1.2.1) ist gemäss Art. 2 Abs. 3 bis der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand 6. Juli 2020) bezüglich Anspruchsberechtigung das für

die Bemessung der AHV- Beiträge massgebende Einkommen für das Jahr 2019 entscheidend. Gemäss den Kassenakten liegt für das Jahr 2019 noch keine definitive Beitragsverfügung vor ( vgl. dazu: Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV, sowie Rz. 1183 f. der

Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Beiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO, WSN; Stand:

### **E. 3**

bis der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand 6. Juli 2020) sind Selbständige erwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- liegt ; dabei gilt für die Berechnung des massgebenden Einkommens für das Jahr 2019 Artikel 5 Absatz 2 zweiter Satz sinngemäss.

### **E. 6**

S.

2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.